

Psychotherapeut*innen und Soziale Medien

Soziale Medien sind Teil des Alltags. Sie bieten eine Plattform für Nachrichten, Meinungen, Werbung und vieles mehr. Psychotherapeut*innen müssen bei der Nutzung von Social-Media-Angeboten nicht nur bei eigenen Beiträgen stets die Wirkung nach Außen im Blick behalten, sondern auch große Sorgfalt beim Umgang mit Beiträgen Dritter walten lassen, da jeder Kommentar, jeder Re-Tweet und sogar jede Nicht-Reaktion eine Wirkung hat. Dabei gilt: Je größer die Reichweite, desto größer die Verantwortung.

Zum eigenen Schutz, zum Schutz der Patient*innen und zum Schutz des Ansehens des Berufsstandes ist bei der Nutzung von Social-Media-Angeboten durch Psychotherapeut*innen daher einiges zu beachten. Dabei formuliert insbesondere die Berufsordnung Anforderungen an das öffentliche Auftreten von Psychotherapeut*innen, die auch beim Social-Media-Auftritt zu beachten sind. Gemeint sind nicht nur die offensichtlichen berufsrechtlichen Vorschriften wie die Schweigepflicht, sondern auch die Vorschriften zur Abstinenz und die Prinzipien der Fürsorge, der Gerechtigkeit und der Autonomie der Patient*innen sowie zum Schutz des Ansehens des Berufsstandes.

(1) Schweigepflicht und Abstinenz

Dass die Schweigepflicht auch in Social-Media-Beiträgen zu wahren ist, und niemals Patient*innen mit Klarnamen benannt werden, sollte selbstverständlich sein.

Aber auch von einer anonymisierten Darstellung von Therapieinhalten sollte dringend Abstand genommen werden. In den sozialen Medien ist nicht abschließend zu regulieren und zu beeinflussen, wer mitliest und aufgrund welcher Verknüpfungen, ein Rückschluss auf bestimmte Personen möglich ist. Insbesondere Patient*innen werden trotz Anonymisierung ihre eigenen Therapieinhalte zuordnen können und es ist ihnen nicht zuzumuten potentielle Kommentare unter einem Post zu lesen, der sie selbst betrifft. Genauso sollte eine mögliche Selbstoffenbarung von Patient*innen in den Kommentaren vermieden werden.

§ 8 Abs. 1 BO LPK RLP - Schweigepflicht

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen oder Patienten oder Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. ²Dies gilt - unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 - auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

In Bezug auf die Abstinenz ist zudem zu bedenken, dass in sozialen Medien nicht jede*r Benutzer*in zweifelsfrei zugeordnet werden kann und so möglicherweise eine private Kommunikation mit Patient*innen gepflegt wird, ohne dass dies der/ dem Therapeut*in bewusst ist.

Gleichzeitig können beispielsweise, angenommene aber auch abgelehnte, Freundschaftsanfragen und ähnliches das professionelle Verhältnis zu den Patient*innen beeinflussen.

§ 6 Abs. 1 und 2 BO LPK RLP - Abstinenz

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit **die besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss** gegenüber ihren Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.

Selbstverständlich haben Psychotherapeut*innen eine eigene Meinung und soziale Medien dienen auch zur Meinungsbildung und um (Berufs-) Politik zu betreiben. Allerdings sind die Regelungen zur Abstinenz auch vor dem Hintergrund der geforderten Neutralität gegenüber anderen Weltanschauungen, politischen Meinungen, Lebensmodellen etc. stets zu beachten.

Bei einem eigenen Online-Auftritt von Psychotherapeut*innen unter Klarnamen, insbesondere wenn die Berufsbezeichnung und/ oder Praxisbezeichnung ebenfalls ersichtlich ist, ist daher darauf zu achten, wie man sich äußert. Im Rahmen der Therapie selbst kann eine sehr dosierte und abgewogene Weitergabe von persönlicher Meinung und Einstellung bei Patient*innen unter Umständen förderlich sein. Dies bedingt jedoch eine fachliche Einschätzung und eine bewusste Umsetzung. Bei Posts in sozialen Medien ist jedoch nicht absehbar, wer die Informationen liest und was diese auslösen, bis hin zur Verunsicherung von Patient*innen oder Gefährdung der Vertrauensbasis und des Therapieerfolgs.

2) Werbung und Allgemeine Berufspflichten

Es darf auch in sozialen Medien beispielsweise die eigene Praxis beworben werden, allerdings stets sachlich, nie reißerisch und ohne unlautere oder irreführende Heilungsversprechen.

Auch müssen Posts, neben der Sachlichkeit, stets wissenschaftlich fundiert sein. Die Erteilung von fachlichem Rat oder Hinweisen in Einzelfällen sollte hierbei immer vermieden werden.

§ 23 Abs. 3, 4 BO LPK RLP – Informationen über Praxen und werbende Darstellung

(3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen.

²Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. ³Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. ⁴Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. ⁵Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) entsprechen.

§ 3 Abs. 7 S. 3 BO LPK RLP – Allgemeine Berufspflichten

³Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.

§ 3 Abs. 7 S. 1, 2 BO LPK RLP – Allgemeine Berufspflichten

¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. ²Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein.

Im Rahmen der allgemeinen Berufspflichten muss jedoch nicht nur die Wirkung der eigenen Posts und Kommentare auf (potentielle) Patient*innen stets bedacht sein, sondern auch der Auftritt gegenüber Kolleg*innen und welches Bild dies über den Berufsstand erzeugt.

§ 17 Abs. 1 S. 1, 2 BO LPK RLP - Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen.

²Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen.

Das Recht auf Meinungsfreiheit ist eines der höchsten Verfassungsgüter, findet seine Grenzen jedoch in der sog. Schmähkritik. Steht bei einer Meinungsäußerung ausschließlich die Diffamierung einer Person, nicht die Auseinandersetzung in der Sache, im Vordergrund, ist diese nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt. Dabei handelt es sich dann um eine Beleidigung/ Verleumdung o.ä., die nicht nur strafrechtlich ein Problem darstellen kann, sondern auch berufsrechtlich, wenn dadurch der Kollegialitätsgrundsatz verletzt wurde und dem Ansehen des Berufsstandes geschadet wird oder zu befürchten ist, dass (potentielle) Patient*innen hierdurch irritiert und vielleicht sogar von der Inanspruchnahme einer Psychotherapie abgeschreckt werden.

Bitte beachten:

- Abstinenz und Neutralität müssen, sowohl in öffentlichen Posts als auch in privaten Nachrichten, stets gewahrt werden.
- Die psychotherapeutische Schweigepflicht ist zu jeder Zeit einzuhalten, auch indem eine Selbstoffenbarung von Patient*innen, soweit möglich, vermieden wird.
- Berufsrechtswidrige Werbung für die eigene Praxis oder für Angebote Dritter ist nicht zulässig.
- Online sollte nie fachlicher Rat gegeben werden (evtl. Haftpflichtversicherung diesbezüglich checken).
- Für Angestellte kann zudem eine Social Media Policy gelten.